Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 348. Dienstag, den 14. December. 1847.

Morgen Mittwoch den 15. December 1847, Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung kommen:

1) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, die Reparatur der Orgel in der Thomaskirche betreffend;
2) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, über das Erlaßgesuch des Pachters der Rathsziegelscheune;
3) Gutachten derselben Deputation über die Anlegung einer Mittelschleuße in dee Gerbergasse und die Umpflasterung dieser Straße;
4) Gutachten der Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten, die Gehaltserhöhung des Hausmanns Schlieder beim Polizeiamte betreffend;
5) Bericht derselben Deputation, das, bei den fernerweiten Verhandlungen über das Localstatut einzuschlagende Verfahren betreffend.

Bericht über die Krankheitsverhältnisse im Monat November.

Derselbe zeichnete sich durch einen ungewöhnlich und den ganzen Monat anhaltenden heitern Himmel, bei relativ hoher Temperatur und einer aus Süd überwiegend vorherrschenden Luftströmung aus.

Auch der Gesundheitszustand war ausnehmend günstig. In Bezug auf den Krankheitscharacter trat im Vergleich zu dem vorhergehenden Monat ein Erkranken der Schleimhaut der Verdauungswege mehr in den Vordergrund. Rheumatismen, Typhus waren häufiger. Unter den Kindern kamen einzelne Fälle von Keuchhusten wieder vor.

Die Sterbefälle betrugen (49 männl., 43 weibl. Indiv.) 92 Fälle, die nach dem Alter sich folgendermaßen vertheilen:

unter 1 Jahr	10 m.,	10 w.	Indiv.	= 20.
v. 1.—10. J.	7 =	8 =	=	= 15.
= 10.—20. =	2 =	2 =	=	= 4.
= 20.—30. =	7 =	5 =	=	= 12.
= 30.—40. =	4 =	3 =	=	= 7.
= 40.—50. =	5 =	2 =	=	= 7.
= 50.—60. =	8 =	2 =	=	= 10.
= 60.—70. =	— =	6 =	=	= 6.
= 70.—80. =	5 =	5 =	=	= 10.
= 80.—90. =	1 =	— =	=	= 1.

Das Sterblichkeitsverhältniß in den verschiedenen Lebensaltern ist in diesem Monate einander sehr gleich. Das erste Jahrzehnt zählt 35, vom 20.—50. Jahr 26, vom 50. Jahr an 27 Fälle.

Die Zehnthalerscheine der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft.

Ueber das Sachverhältniß in Betreff der Einlösung dieser Scheine und der Wiedereinstellung dieser Einlösung kann Folgendes einigen näheren Aufschluß gewähren:

Als das Directorium der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft mit dem Plane hervortrat, die am Baucapitale fehlenden 2 Millionen Thaler soweit möglich durch ein Anlehen zu 4 Procent Zinsen zu beschaffen, in einer Zeit, wo bei dergleichen Anleihegeschäften allenthalben ein höherer Zinsfuß angenommen wurde, durfte es sich nicht verhehlen, daß dies nur dann zu ermöglichen sei, wenn den auszugebenden Obligationen Vorzüge anderer Art beigelegt werden könnten. Diese hat das Directorium hauptsächlich darin gesucht, daß man kleine Appoints creirte und Gelegenheit zur Wiederbegebung derselben al pari mit den aufgelaufenen Stückzinsen darbot. Sollten durch Ausgabe von 10Thaler-Scheinen die kleinen Ersparnisse von Privatleuten herangezogen werden, so konnte man doch nur dann auf Erfolg rechnen, wenn so viel als irgend möglich verhütet wurde, daß diese Obligationen den Schwankungen des Courses verfielen; denn bei dem gegenwärtigen Stande des Zinsfußes und namentlich so lange nicht die ausgegebenen Scheine sich vereinzelt haben würden, war zu besorgen, daß vierprocentige Papiere an den Geldbanken zum vollen Werthe nicht verkäuflich sein würden.

Die Gelegenheit zur Pari-Begebung wurde durch die Verpflichtung der Gesellschaft, die 10Thaler-Scheine an den Betriebscassen zum Nennwerthe mit Stückzinsen an Geldesstatt anzunehmen, anscheinend in ausreichender Maaße geschaffen, da Spediteurs in Chemnitz, Leipzig, Dresden, Berlin und die Eisenbahnverwaltungen der Leipzig-Dresdner und Berlin-Anhalter Bahn bei ihren Abrechnungen mit der Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft fortwährend Verwendung für dergleichen Scheine nach Eröffnung des ganzen Betriebes finden. Bis dahin aber und zur Durchführung der Anleihe hielt es das Directorium für unerläßlich, an den Hauptorten Leipzig, Dresden, Chemnitz die 10Thaler-Schuldscheine baar einlösen zu lassen, wenn solche vorkommen würden und erbat sich zu diesem Behufe eine Ermächtigung von der Generalversammlung: Gelder der Gesellschaft vorübergehend in Schuldscheinen anzulegen.

Bei den Verhandlungen mit der Regierung über den Anleiheplan ist diese Absicht und die Nothwendigkeit der Maaßregel von dem Directorium wiederholt accentuirt, auch in dem früher eingereichten Entwurfe des Prospectus jene Ermächtigung in Verbindung mit dem Zwecke derselben: „die baare Einlösung von Schuldscheinen, außer in den §§. 6. 7. des Prospectus gedachten Fällen," erwähnt, dieser Passus aber bei der Feststellung der Redaction von der Regierung aus dem Grunde gestrichen worden, weil derselbe die Rechte der Darlehnsgläubiger nicht berühre und die